



## Kleiner Leitfaden zur Rechtsgrundlage in der Corona-Krise

1/4

Die COVID-19-Pandemie führt zu umfassenden Konzertabsagen und Veranstaltungsausfällen. Zudem werden Versammlungen, Besprechungen, überhaupt soziale Kontakte untersagt. Auch eine Ausgangssperre ist nicht mehr unmöglich. All dies ist verbunden mit zahlreichen Rechtsfragen, zu denen dieser Leitfaden einen kurzen Überblick für die freien Ensembles und Orchester und alle Interessierten geben soll.

### I. Konzert-/Veranstaltungsausfälle

Grundsätzlich gelten Absagen aufgrund des Corona-Virus als sog. „höhere Gewalt“. Dies ist nur der Fall, wenn die Veranstaltung vom zuständigen Gesundheitsamt aufgrund des Virus untersagt wurde.

Häufig beinhalten Verträge Klauseln zum Fall der höheren Gewalt. Zumeist bilden diese den gesetzlichen Regelfall ab. Falls nicht, muss im Einzelfall geschaut werden, ob diese Klauseln tatsächlich wirksam sind.

Im deutschen Recht ist die höhere Gewalt ein Fall des Wegfalls der Geschäftsgrundlage bzw. macht die Durchführung des Vertrages für beide Seiten unmöglich. Dies hat zur Folge, dass beide Seiten von ihren Vertragspflichten befreit werden. Bereits Geleistetes muss zurückerstattet werden.

Im konkreten Fall bedeutet dies:

#### 1.3 Gastspiele/Engagements

- a. **Leistungspflichten:** Bei Gastspielen, die der Veranstalter aufgrund einer behördlichen Anordnung absagt, „**muss**“ das Ensemble nicht spielen und der Veranstalter **muss** kein Honorar zahlen. Anderslautende Vereinbarungen sind selbstverständlich möglich. Klauseln, die nur einer Partei das Risiko der höheren Gewalt auflegen, sind aber unwirksam.

---

FREO

---

FREIE ENSEMBLES UND ORCHESTER IN DEUTSCHLAND E.V.

---

HASENHEIDE 54, 10967 BERLIN  
+49 (0)177 72 11 181

INFO@FREO.ONLINE  
WWW.FREO.ONLINE

---

GLS Bank IBAN DE66 4306 0967 1226 1582 00 BIC GENODEM1GLS

---

- b. **Hotel- und Reisekosten:** Hier ist zu unterscheiden: **wenn** die Hotelübernachtung oder die Reise selbst aufgrund des Virus nicht möglich ist (z.B. weil das Hotel geschlossen ist oder die Flüge ausfallen) gilt derselbe Grundsatz: keine Leistungspflicht, das heißt keine Zahlung notwendig, bereits getätigte Zahlungen können zurückgefordert werden. **Wenn** das Hotel oder die Reise nur nicht mehr benötigt werden, weil die Veranstaltung ausfällt, die Hotelübernachtung oder die Reise aber selbst möglich wäre, gelten die vertraglichen Stornierungsbedingungen.
- c. **(Gast-)Musiker\*innenhonorare:** Hier gilt das Gleiche wie unter **1.a.**, die Musiker\*innen sind nicht verpflichtet zu spielen, das Ensemble ist seinerseits nicht verpflichtet, ein Honorar zu zahlen.

**Wichtig: Sagt der Veranstalter eine Veranstaltung ohne behördliche Anordnung, sondern nach eigener Risikoeinschätzung ab, bleiben die Verträge und damit alle Honoraransprüche erhalten!**

### 1.3 Eigene Veranstaltungen

- a. **Tickets:** Auch hier gilt derselbe Grundsatz der gegenseitigen Leistungsfreiheit. Fällt das Konzert aufgrund behördlicher Anordnung und damit wegen höherer Gewalt aus, schuldet das Ensemble kein Konzert und muss die Tickets erstatten. Daher die Aktion von FREO e.V. und Deutscher Musikrat **#IchWillKeinGeldZurück**.
- b. **Veranstaltungskosten:** Kosten, die unmittelbar mit der Veranstaltung entstanden sind (z.B. Mietgebühren für Konzertsaal, Logistik im/am Konzertsaal) sind nicht zu tragen; mittelbare Kosten (z.B. Hotelbuchungen etc.) unterliegen wiederum den vertraglichen Stornierungsbedingungen, da nicht direkt von der höheren Gewalt betroffen.
- c. **Honorare:** siehe 1.c.

**Wichtig: die (eigenmächtige) Absage einer Veranstaltung/eines Konzertes, ohne dass dafür eine behördliche Anordnung vorliegt, führt zu Schadensersatzansprüchen der Vertragspartner!**

## II. Weitere Fragen

### 1. Mitarbeiter\*innen

Die Arbeitsverträge der Mitarbeiter\*innen behalten ihre Gültigkeit. Die Institution ist verpflichtet, den Arbeitslohn weiterhin zu bezahlen.

1.1 **Kurzarbeit:** Kurzarbeitsgeld kann unter den folgenden Bedingungen für die Mitarbeiter\*innen beantragt werden:

- a. min. 1 sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer
- b. im Anspruchszeitraum (Kalendermonat) müssen mind. 10% der Beschäftigten ein um mehr als 10 % vermindertes Entgelt erzielen
- c. der betroffene Arbeitnehmer ist in ungekündigter Position angestellt und arbeitsfähig
- d. der Arbeitsausfall ist der Agentur für Arbeit vom Betrieb oder der Betriebsvertretung unverzüglich schriftlich angezeigt worden

Weitere Voraussetzungen sowie Details und Formulare zum Antragsverfahren:

<https://www.arbeitsagentur.de/news/kurzarbeit-wegen-corona-virus>

**Dabei die derzeitigen Änderungen beachten und die Details tagesaktuell prüfen.**

### 1.2 Verdienstausschlag nach dem Infektionsschutzgesetz (§ 56 IfSG)

Sollten Mitarbeiter\*innen aufgrund einer Infektion oder einem Kontakt mit einer infizierten Person verpflichtet sein, in Quarantäne zu gehen und damit nicht mehr arbeiten zu können (Beschäftigungsverbot), besteht ein Anspruch des/der Mitarbeiter\*in auf Verdienstausschlag. Diesen hat die Institution zu zahlen, kann sich das Geld aber auf Antrag vom jeweiligen Bundesland erstatten lassen.

**Wichtig:** auch Selbstständige (also unsere Musiker\*innen) haben einen solchen Verdienstausschlaganspruch. Allerdings nur nach den Kriterien des

Infektionsschutzgesetzes, also auch nur wenn sie einem Beschäftigungsverbot unterliegen, nicht also bereits, wenn wegen des Virus' die Veranstaltung abgesagt wurde und Veranstalter und unserer Ensembles nicht verpflichtet sind, die Honorare zu zahlen.

### **1.3 Arbeitsverträge Mitarbeiter\*innen**

Sollte die Institution finanziell nicht mehr dazu in der Lage sein, den Arbeitslohn weiterzuzahlen, ist eine betriebsbedingte Kündigung möglich. Bei kleineren Institutionen mit bis zu 10 Vollzeit-Mitarbeiter\*innen besteht kein Kündigungsschutz, sodass die Regelungen einer betriebsbedingten Kündigung nicht beachtet werden müssen. Eine Kündigung ist mit entsprechender Frist wirksam. Bei mehr als 10 Vollzeitkräften müssen die Regelungen des Kündigungsschutzgesetzes (KSchG) beachtet werden:

- a. Es darf für den Arbeitnehmer zu den ursprünglichen Arbeitsbedingungen aufgrund dringender betrieblicher Erfordernisse keine Beschäftigungsmöglichkeit mehr geben.
- b. Es darf keine andere Möglichkeit der Weiterbeschäftigung vorliegen.
- c. Es muss eine ordnungsgemäße Sozialauswahl stattfinden (anders gesagt: gibt es jemand anderes, dem eher gekündigt werden könnte? Alter, Dauer der Betriebszugehörigkeit, soziale Härten).

Hier lohnt es sich, einen Arbeitsrechtsanwalt zurate zu ziehen!

#### **Autor**

Andreas Bräunig, Vorstandsmitglied FREO e.V. & Justitiar beim Freiburger Barockorchester